

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen
der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Göhren
(Kostenersatzsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) und der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Göhren am 28.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Göhren unterhält eine Freiwillige Feuerwehr, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz MV (Pflichtaufgaben).
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Göhren kann über die Aufgaben gemäß Absatz 1 hinaus freiwillige Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird. Über die Durchführung freiwilliger Leistungen entscheidet auf Antrag der Gemeindeführer. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung freiwilliger Leistungen besteht nicht.

§2 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Göhren erhebt für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. §1 Abs. 1 Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten "Kostenersatztarif gem. §2 - Pflichtleistungen", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Gemeinde Ostseebad Göhren zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Gemeinde Ostseebad Göhren (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§3 Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Göhren erhebt für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. §1 Abs. 2 Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten „Kostenersatztarif gem. §3 – freiwillige Leistungen“ zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Gemeinde Ostseebad Göhren zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Gemeinde Ostseebad Göhren, insbesondere zivilrechtliche Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag, für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Kostenersatz ist auch dann geschuldet, wenn der Einsatz oder die Leistung aus Gründen nicht erbracht werden kann, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.

§4 Bemessungsgrundlage bei Pflichtaufgaben

- (1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes nach den §3 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Maßstab für den Kostenersatz bei Fehlalarmen ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz, sofern im Einzelfall nicht die Berechnung des Kostenersatzes nach Absatz 1 in Verbindung mit Tarifteil 1 und 2 der Anlage zu dieser Satzung einen höheren Kostenersatz ergibt.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Gemeinde Ostseebad Göhren. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Göhren bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht bereits mit dem neuen Einsatzbefehl. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn sich ein Einsatz gemäß §1 Abs.2 an einen Pflichteinsatz gem. §1 Abs.1 anschließt, mit Wegfall der Voraussetzungen für einen Einsatz nach BrSchG-MV. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den freiwilligen Einsatz.
- (5) Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit wird 50 Prozent der im Kostenersatztarif jeweils genannte Kostenersatz erhoben.
- (6) Muss die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Göhren wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung in Rechnung gestellt. Das gilt auch für den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG. Dies gilt auch für den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG.

§5 Bemessungsgrundlage bei freiwilligen Leistungen

- (1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes nach den §4 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostentarif genannten Fahrzeuge.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Gemeindeführers der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Ausrücken bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte. Die Einsatzzeit endet

abweichend von Satz 1, wenn ein Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht bereits mit dem neuen Einsatzbefehl. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn sich ein Einsatz gemäß §1 Abs.2 anschließt, mit Beendigung des Einsatzes. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den weiteren freiwilligen Einsatz.

- (4) Für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit wird 50 Prozent der im Kostenersatztarif jeweils genannte Kostenersatz erhoben.
- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu dem Kostenersatz in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfanges des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt. Dies gilt auch für die Entsorgung von Sondereinsatzmitteln.

§6 Kostenersatzschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner für Leistungen gem. §1 Abs.1 ist, wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugutegekommen ist. Das sind im Einzelnen:
 - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
 - c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
 - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
 - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG (abwehrender Brandschutz),
 - g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.
- (2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung auch die Pflicht einer anderen Einrichtung oder Behörde zur Gefahrenbeseitigung, so ist Kostenersatzschuldner der Rechtsträger der anderen Einrichtung oder Behörde, soweit ein Kostenersatz nach Abs. 1 nicht möglich ist.
- (4) Kostenschuldner für Einsätze und Leistungen gem. §1 Abs.2 ist:
 - a) der Auftraggeber
 - b) die Person, in dessen objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung erbracht wurde
- (5) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

- (1) Bei Einsätzen nach §1 Abs. 1 ist der Einsatz der Feuerwehr für den Geschädigten nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich.
- (2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).
- (4) Von der Erhebung von Kostenersatz nach §1 Abs. 1 oder Kosten kann die Gemeinde Ostseebad Göhren ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht bestünde.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatz für Leistungen nach §2 Abs.1, Abs.2 entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Der Kostenersatz wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie nach §4 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für den Kostenersatz abhängig machen.

§ 9 Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Göhren ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Kostenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG-MV.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Sie ersetzt die Gebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Göhren vom 05.07.2017.

Ostseebad Göhren, den 26.04.2022

gez.
Torsten Döring
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, geltend gemacht werden. Ein solcher Verstoß ist dann innerhalb der Jahresfrist, schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Göhren geltend zu machen.

Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.